

(Der Treurabatt bei Kartellen.) Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Treurabatts oder Schutzkontos für die Kartelltechnik erscheint die Entscheidung der Berufungsinstanz im Treurabattprozeß des Sohlenlederkartells von Interesse. Es handelt sich um die Frage, ob das Kartell berechtigt ist, für die ganze Dauer seines Bestandes den im ersten Geschäftsjahre angesammelten Treurabatt zurückzuhalten. Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsinstanz das Urteil bestätigt und zu Recht erkannt, daß der von Doktor Armand Eisler vertretene Beklagte berechtigt war, unabhängig von der Dauer des Kartells den Treurabatt des ersten Geschäftsjahres zurückzuverlangen. In der Begründung wird hervorgehoben, daß der mögliche Verfall des beim Kartell „als Kaution“ angesammelten Treurabatts des Jahres 1913 dem Verfall einer erlegten Konventionalstrafe gleichzuachten wäre, daß die Einführung des Treurabatts vom Standpunkte des Kartells aus eine „organisatorische Maßnahme darstelle, die es in die Lage versetzen sollte, sich das ausschließliche Lieferungsrecht an eine bestimmte Anzahl von Kunden zu sichern“. Das Kartell ist aber, wie die Begründung ausführt, mit sich selbst in Widerspruch geraten, da es vom Jahre 1914 ab den Treurabatt abschaffte, dessenungeachtet aber einseitig verfügte, daß die bisher angesammelten Treurabatte auch weiterhin zur Sicherung der Vertragstreue gelten sollen. Im Sinne dieser Entscheidung erscheint das Kartell verpflichtet, die bei ihm angesammelten Treurabatte des Jahres 1913 herauszugeben. Das Kartell hat gegen diese Entscheidung Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben.